



21.12.2020

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

Mende 22.12.

über
Magistrat

und
Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an die Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

18. Dezember 2020

Anfrage der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion vom 29. Oktober 2020, Nr. 229/2020 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV 20-V-50-0007)

Anfrage:

Unterbringungsgebührensatzung in Wiesbaden: Mögliche Konsequenzen aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes vom 23. Juni 2020 für die Personengruppe der Geflüchteten

Aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes vom 23. Juni 2020

(https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/pruefungsmittelungen/langfassungen/2020/vi3-2018-0869-2020-06-23-apm_teil-i.pdf) geht hervor, dass es gravierende Abrechnungsfehler bei den geprüften Kommunen (für den Zeitraum 2016-2018) im Bereich Leistungen für Unterkunft und Heizung gegeben hat. Dies hat zur Folge, dass die Gebühren der Unterkünfte der Geflüchteten zu hoch angesetzt und die Ansprüche an den Bund falsch berechnet wurden. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass personenbezogene Aufwendungen z.B. für sozialpädagogische Betreuung, Gebäudebewachung, Kosten für Investitionen (Baumaßnahmen), Infrastruktur, Leerstände und Strom geltend gemacht wurden, die allerdings nicht erstattungsfähig sind.

Wir fragen den Magistrat:

- 1) *Wie viele Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften sind aktuell von der Gebührensatzung betroffen und wie viele davon haben einen Eigenanteil zu leisten?*
- 2) *Wie werden die Nutzungsgebühren für die Unterkünfte von Flüchtlingen in Wiesbaden ermittelt? Gibt es für die einzelnen Standorte eine Kostenanalyse mit einer Unterscheidung der Kostenarten im Sinne des oben genannten Berichts und werden diese für die einzelnen Standorte separat erfasst?*

- 3) *Sind Kosten wie die vom Bundesrechnungshof kritisierten Aufwendungen (z.B.: die Kosten der personenbezogene Betreuung und Bewachung der Einrichtung) mit in die Berechnungen eingeflossen und wenn ja in welcher Höhe?*
- 4) *Ergeben sich aus dem Bericht weitere Konsequenzen und wenn ja welche?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Zum Stand 30. November 2020 leben insgesamt 1.327 Bewohner*innen in Gemeinschaftsunterkünften, die potentiell von der Gebührensatzung betroffen sind. Stand 30. November 2020 wurden 650 Bewohner*innen aufgefordert, eine Gebühr zu zahlen. Darunter sind 524 SGB II und SGB XII Leistungsberechtigte (LBs). Die Gebühr (als Miete) zahlt in diesen Fällen das Kommunale Jobcenter. 126 Bewohner*innen zahlen die Gebühr eigenständig.

Zu 2.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Berechnung der Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen alle erstattungsfähigen Kosten für sämtliche Unterkünfte zusammengerechnet und durch die Belegungszahl geteilt werden können. So ist es rechtlich zulässig, eine Einheitsgebühr für alle Einrichtungen insgesamt festzulegen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) legt als Grundlage für die Berechnung der Gebühr die Kalkulationstabellen für die einzelnen Standorte zugrunde und berücksichtigt dabei nur die vertraglich vereinbarte Kaltmiete. Diese beträgt zurzeit durchschnittlich 360,00 € pro Monat und Person.

Bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden Kosten für Sicherheit, Leerstände, sozialpädagogische Betreuung usw. (wie im Bericht des Bundesrechnungshofes vom 23. Juni 2020 beschrieben)

Zu 3.

Bei der Gebührenkalkulation wird zwischen erstattungsfähigen Kosten und solchen, die nicht erstattungsfähig sind, im Sinne des Berichts des Bundesrechnungshofes vom 23. Juni 2020 unterschieden.

Die LHW kalkuliert, wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, lediglich mit der monatlichen Kaltmiete.

Im Ergebnis sind weder die vom Bundesrechnungshof kritisierten Aufwendungen noch weitere, grundsätzlich ansatzfähigen, Kosten bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt worden.

Zu 4.

Es gibt zurzeit keine weiteren Konsequenzen. Sollten sich durch den Bericht des Bundesrechnungshofes Änderungen ergeben, gerade was die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich SGB II betrifft, dann wären die Bereiche 5005 „Materielle und Soziale Hilfen für Geflüchtete und Wohnungslose“, 5002 „Materielle Leistungen SGB II“ und 5004 „Recht, Berichtswesen, Abrechnungen, BuT“ sowie 5001 „Materielle Leistungen SGB XII“ entsprechend tangiert.

Ebenso unterliegen die Nutzungsgebühren einer ständigen fiskalischen Kontrolle des Fachbereiches. Sollten Abweichungen nach oben oder unten nötig sein, wird dies entsprechend kommuniziert und geht durch die zuständigen Gremien bis hin zu einer Änderung der Unterbringungsgebührensatzung der LHW.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a horizontal line extending to the right.